

Beschlüsse der IHK-Vollversammlung

Beschluss-Nr.: 83/23/4

Die Vollversammlung beschließt auf der Grundlage von § 5 Abs. 3 Buchst. c der Satzung der IHK Halle-Dessau:

1. Feststellung des Wirtschaftsplanes 2024

Der Wirtschaftsplan 2024 mit den Bestandteilen Bewirtschaftungsvermerke, Erfolgsplan und Finanzplan, darunter

im Erfolgsplan

mit der Summe der Erträge in Höhe von	EUR	13.379.700,00
mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von	EUR	16.429.300,00
und einem Jahresergebnis in Höhe von	EUR	-3.049.600,00
mit einem geplanten Vortrag in Höhe von	EUR	562.900,00
mit einem Saldo der Veränderung des Sonstigen Eigenkapitals in Höhe von	EUR	2.486.700,00

im Finanzplan

mit einem Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit in Höhe von	EUR	-2.797.000,00
mit einem Cashflow aus Investitionstätigkeit in Höhe von	EUR	-4.892.600,00
darunter Auszahlungen für Investitionen	EUR	4.892.600,00
mit einem Cashflow aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von	EUR	0,00

wird durch die Vollversammlung festgestellt.

2. Beschluss der Wirtschaftssatzung 2024

Die Vollversammlung beschließt die Wirtschaftssatzung der IHK Halle-Dessau mit dem Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2024 gemäß Anlage.

Halle (Saale), 6. Dezember 2023

Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

gez.	gez.
Prof. Dr. Steffen Keitel	Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Präsident	Hauptgeschäftsführer

Der vorstehende, von der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau am 6. Dezember 2023 gefasste Beschluss Nr. 83/23/4, wird hiermit ausgefertigt.

Halle (Saale), 8. Dezember 2023

Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

gez.	gez.
Prof. Dr. Steffen Keitel	Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Präsident	Hauptgeschäftsführer

Anlage zu Beschluss-Nr.: 83/23/4

Wirtschaftssatzung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau für das Geschäftsjahr 2024

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau hat am 6. Dezember 2023 gemäß §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306), folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2024 (1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024) beschlossen:

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

1. im Erfolgsplan

mit der Summe der Erträge in Höhe von	EUR	13.379.700,00
mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von	EUR	16.429.300,00
und einem Jahresergebnis in Höhe von	EUR	-3.049.600,00
mit einem geplanten Vortrag in Höhe von	EUR	562.900,00
mit einem Saldo der Veränderung des Sonstigen Eigenkapitals in Höhe von	EUR	2.486.700,00

2. im Finanzplan

mit einem Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit in Höhe von	EUR	-2.797.000,00
mit einem Cashflow aus Investitionstätigkeit in Höhe von	EUR	-4.892.600,00
darunter Auszahlungen für Investitionen	EUR	4.892.600,00
mit einem Cashflow aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von	EUR	0,00

festgestellt.

II. Beitrag

1. Beitragsbefreiung

Natürliche Personen und Personengesellschaften, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind, und eingetragene Vereine, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, sind vom Beitrag freigestellt, soweit ihr Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbebesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, ihr nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb EUR 5.200,00 nicht übersteigt.

Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31. Dezember 2003 angezeigt und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebsöffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben, noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind für das Geschäftsjahr der IHK, in dem die Betriebsöffnung erfolgt, und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb EUR 25.000,00 nicht übersteigt.

2. Grundbeitrag

Als Grundbeitrag ist zu erheben von:

2.1 IHK-zugehörigen natürlichen Personen, Personengesellschaften oder juristischen Personen (einschließlich eingetragener und nicht eingetragener Vereine), die nicht im Handelsregister eingetragen sind, nicht kraft Rechtsform als Kaufleute gelten und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert (Nichtkaufleuten), sofern nicht Befreiung nach Ziff. II.1. greift oder sie nicht gemäß Ziff. II.2.3 zu veranlagten sind, **EUR 50,00**

2.2 IHK-zugehörigen natürlichen Personen, Personengesellschaften oder juristischen Personen, die im Handelsregister eingetragen sind oder kraft Rechtsform als Kaufleute gelten sowie von IHK-Zugehörigen, deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert (Kaufleuten), sofern sie nicht gemäß Ziff. II.2.3 zu veranlagten sind, **EUR 170,00**

2.3 IHK-Zugehörigen ab einer Umsatzgröße über EUR 25.000.000,00 nach folgender Staffe- lung, sofern nicht Befreiung nach Ziff. II.1. greift:

Stufe	Umsatz	Grundbeitrag
1	über EUR 25.000.000,00 bis EUR 50.000.000,00	EUR 2.000,00
2	über EUR 50.000.000,00 bis EUR 100.000.000,00	EUR 4.000,00
3	über EUR 100.000.000,00 bis EUR 200.000.000,00	EUR 8.000,00
4	über EUR 200.000.000,00 bis EUR 400.000.000,00	EUR 16.000,00
5	über EUR 400.000.000,00	EUR 32.000,00

2.4 IHK-zugehörigen Kapitalgesellschaften, deren gewerbliche Tätigkeit sich in der Funktion eines persönlich haftenden Gesellschafters in nicht mehr als einer Personenhandels-gesellschaft erschöpft, wird für das laufende Geschäftsjahr auf schriftlichen Antrag hin eine Ermäßigung des Grundbeitrages im Sinne von Ziff. II. 2.2 um 50 Prozent gewährt, sofern beide Gesell-schaften der IHK zugehören.

3. Umlage

Als Umlage ist zu erheben 0,19 Prozent des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage ein-mal um einen Freibetrag von EUR 15.340,00 für das Unternehmen zu kürzen.

4. Bemessungsjahr

Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das laufende Geschäftsjahr.

5. Beitragserhebung

Soweit ein Gewerbebeitrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb des Bemessungsjahres nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung der Umlage auf der Grundlage des der IHK zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides letzten vorliegenden Gewerbebeitrages bzw. Gewinnes aus Gewerbebetrieb erhoben. Dies gilt entsprechend für die Bemessungsgrundlage Umsatz, soweit diese für die Veranlagung zum Grundbeitrag erheblich ist.

Vorauszahlungen sollen bis zur endgültigen Festsetzung nur einmal erfolgen. Auf Antrag des IHK-Zugehörigen kann davon abgewichen werden.

Soweit ein IHK-Zugehöriger die Anfrage der IHK nach der Höhe der Bemessungsgrundlagen für Umlage und Grundbeitrag nicht beantwortet hat, wird die Bemessungsgrundlage entsprechend § 162 Abgabenordnung (AO) geschätzt.

III. Kredite

1. Investitionskredite

Keine

2. Kassenkredite

Keine

Halle (Saale), 6. Dezember 2023

gez.	gez.
Prof. Dr. Steffen Keitel	Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Präsident	Hauptgeschäftsführer

Beschluss-Nr.: 84/23/4

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau ermächtigt den Präsidenten und den Hauptgeschäftsführer, über die Verwendung von 36.750,00 EUR zur Aufstockung der Kapitalrücklage der IHK DIGITAL GmbH nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Das schließt die Erklärung eines Erlösvorzugs zugunsten anderer Gesellschafter ein. Der Vollversammlung ist in der auf die Entscheidung folgenden nächsten regulären Sitzung zu berichten.

Halle (Saale), 6. Dezember 2023
Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

gez.	gez.
Prof. Dr. Steffen Keitel	Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Präsident	Hauptgeschäftsführer

Der vorstehende, von der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau am 6. Dezember 2023 gefasste Beschluss Nr. 84/23/4, wird hiermit ausgefertigt.

Halle (Saale), 8. Dezember 2023
Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

gez.	gez.
Prof. Dr. Steffen Keitel	Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Präsident	Hauptgeschäftsführer

Beschluss-Nr.: 85/23/4

Die Vollversammlung beschließt auf der Grundlage von § 5 Abs. 3 Buchst. c der Satzung der IHK Halle-Dessau die Änderung der Wirtschaftssatzung der IHK Halle-Dessau für das Geschäftsjahr 2022 gemäß Anlage.

Halle (Saale), 6. Dezember 2023
Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

gez.	gez.
Prof. Dr. Steffen Keitel	Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Präsident	Hauptgeschäftsführer

Der vorstehende, von der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau am 6. Dezember 2023 gefasste Beschluss Nr. 85/23/4, wird hiermit ausgefertigt.

Halle (Saale), 8. Dezember 2023
Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

gez.	gez.
Prof. Dr. Steffen Keitel	Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Präsident	Hauptgeschäftsführer

Anlage zu Beschluss-Nr.: 85/23/4

Wirtschaftssatzung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau für das Geschäftsjahr 2022

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau hat am 6. Dezember 2023 gemäß §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306), die Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2022 (1. Januar bis 31. Dezember 2022) wie folgt geändert (Änderungen jeweils als unterstrichen hervorgehoben).

Die Mitteilung des Teils „I. Wirtschaftsplan“ erfolgt dabei nur nachrichtlich.

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

1. im Erfolgsplan

mit der Summe der Erträge in Höhe von	EUR	13.884.400,00
mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von	EUR	16.780.900,00
und einem Jahresergebnis in Höhe von	EUR	-2.896.500,00
mit einem geplanten Vortrag in Höhe von	EUR	0,00
mit einem Saldo der Veränderung des Eigenkapitals in Höhe von	EUR	-2.896.500,00

2. im Finanzplan

mit einem Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit in Höhe von	EUR	-1.925.300,00
mit einem Cashflow aus Investitionstätigkeit in Höhe von	EUR	3.783.800,00
darunter Auszahlungen für Investitionen	EUR	899.200,00
mit einem Cashflow aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von	EUR	0,00

festgestellt.

II. Beitrag

1. Beitragsbefreiung

Natürliche Personen und Personengesellschaften, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind, und eingetragene Vereine, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, sind vom Beitrag freigestellt, soweit ihr Gewerbebeitrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, ihr nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb EUR 5.200,00 nicht übersteigt.

Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31. Dezember 2003 angezeigt und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebsöffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben, noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind für das Geschäftsjahr der IHK, in dem die Betriebsöffnung erfolgt, und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbebeitrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb EUR 25.000,00 nicht übersteigt.

2. Grundbeitrag

Als Grundbeitrag ist zu erheben von:

2.1 IHK-zugehörigen natürlichen Personen, Personengesellschaften oder juristischen Personen (einschließlich eingetragener und nicht eingetragener Vereine), die nicht im Handelsregister eingetragen sind, nicht kraft Rechtsform als Kaufleute gelten und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert (Nichtkaufleuten), sofern nicht Befreiung nach Ziff. II.1. greift oder sie nicht gemäß Ziff. II.2.3 zu veranlagten sind, **EUR 25,00**

2.2 IHK-zugehörigen natürlichen Personen, Personengesellschaften oder juristischen Personen, die im Handelsregister eingetragen sind oder kraft Rechtsform als Kaufleute gelten sowie von IHK-Zugehörigen, deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert (Kaufleuten), sofern sie nicht gemäß Ziff. II.2.3 zu veranlagten sind, **EUR 85,00**

2.3 IHK-Zugehörigen ab einer Umsatzgröße über EUR 25.000.000,00 nach folgender Staffellung, sofern nicht Befreiung nach Ziff. II.1. greift: